

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

BStU 42-009 04 95

Nr. 010 747

201130

a. K. d. i. d. F. 337/21
v. 30.7.73

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des Mdi

502000

Melde-, Ausweis-, Paß- und Ausländerwesen

Verteiler 4

— Ausländerwesen —

1

4 Blatt — Blatt 1

Nr. 002558

BSTU
0001

Anweisung Nr. 47/71

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

Maßnahmen

bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Personen, die nicht
Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind

— Vom 20. Juni 1971 —

Zur einheitlichen Durchführung von Maßnahmen bei Todesfällen von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik aufgehalten haben oder in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz hatten und Unglücksfällen, bei denen solche, sich vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik aufhaltende Personen schwer verletzt wurden,

WEISE ICH AN:

I. Maßnahmen bei Mitteilungen von Todesfällen an die Deutsche Volkspolizei

- (1) Sofern die Deutsche Volkspolizei bei Todesfällen am Ereignisort ist oder dazugerufen wird, ist zu veranlassen, daß ein Arzt gemäß § 2 der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBI. II S. 1041) die ärztliche Leichenschau vornimmt.
(2) Der vom Arzt ausgestellte Totenschein ist von der Deutschen Volkspolizei entgegenzunehmen und dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt zu übergeben.

(3) Die am Ereignisort anwesenden VP-Angehörigen haben dafür zu sorgen, daß der für den Sterbeort zuständige Rat der Gemeinde oder Stadt sofort informiert wird, damit der Abtransport der Leiche und die Aufbewahrung im Leichenhaus oder anderen geeigneten Räumlichkeiten veranlaßt werden kann.

(4) Liegen Anhaltspunkte für einen unnatürlichen Tod vor, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so haben die das Vorkommnis aufnehmenden VP-Angehörigen sofort den ODH des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes zu verständigen. Dieser hat den Einsatz der Abteilung Kriminalpolizei zu veranlassen und die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit von dem Vorkommnis zu informieren. Der Abtransport der Leiche erfolgt in diesen Fällen nach Entscheidung der Abteilung Kriminalpolizei. Die Personal- und Reisedokumente des Verstorbenen sind in jedem Fall einzuziehen und der Abteilung Kriminalpolizei zu übergeben.

(5) Bei natürlichen Todesfällen sind die Personal- und Reisedokumente der Abteilung Paß- und Meldewesen zu übergeben.

II. Maßnahmen bei Mitteilungen von Todesfällen an Standesämter

2. (1) Wird der Todesfall einem Standesamt zur Beurkundung angezeigt, hat das Standesamt das zuständige Volkspolizei-Kreisamt davon sofort zu verständigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Anzeige des Todesfalles durch die Deutsche Volkspolizei erfolgt.

(2) Von dem Todesfall ist außerdem auch das Staatliche Notariat zu verständigen. Neben den Angaben zur Person ist mitzuteilen, was über die Erben und über ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über den Umfang und den Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

(3) Die Personal- und Reisedokumente des Verstorbenen sind vom Standesamt einzuziehen und nach erfolgter Beurkundung des Todesfalles dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, mit einer Sterbeurkunde zu übersenden.

Von anderen Staaten ausgestellte Personal- und Reisedokumente dürfen nicht ungültig oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden.

III. Meldungen über Todesfälle

3. (1) War der Verstorbene Bürger eines in der Anlage 1 aufgeführten Staates, ist die zuständige Vertretung in der Deutschen Demokratischen Republik durch den Leiter des das Vorkommnis aufnehmenden Volkspolizei-Kreisamtes auf kürzestem Wege direkt zu verständigen.

(2) Bei Sterbefällen von Bürgern aller anderen Staaten ist die Meldung gemäß Anweisung Nr. 056/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei weiterzuleiten.

(3) War der Verstorbene Bürger der westdeutschen Bundesrepublik oder der selbständigen politischen Einheit Westberlin, ist bei natürlichen und unnatürlichen Todesfällen gemäß den Anweisungen Nr. 054/68 bzw. 055/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu verfahren.

(4) Die Meldungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind sofort weiterzuleiten, wenn die Identität des Verstorbenen einwandfrei feststeht. Das gilt nicht bei unnatürlichen Todesfällen, wenn die Benachrichtigung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(5) Die Meldung hat zu enthalten:

- Name
- Rufname
- Staatsbürgerschaft
- Beruf (Funktion)
- Geburtsdatum und -ort
- Wohnung oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik
- Grund des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik
- Wohnung im Heimatland
- Nummer, Ausstellungsdatum, Ort der Ausstellung und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes
- Zeitpunkt des Todes (nach Möglichkeit auch Todesursache)
- Wo befindet sich die Leiche
- Angabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände.

(6) Soll die Leiche in andere Staaten oder nach Westberlin übergeführt werden, ist gemäß Anordnung über die Überführung von Leichen und bei unnatürlichen Todesfällen gemäß Anweisung Nr. 6/68 des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik zu verfahren.

IV. Behandlung der Personal- und Reisedokumente

4. (1) Eingezogene Personal- und Reisedokumente der in der Anlage 2 aufgeführten Staaten sind vom Volkspolizei-Kreisamt dem für den Sitz der Vertretungen dieser Staaten zuständigen Volkspolizei-Kreisamt als VD zur Übergabe an die Vertretung zu übersenden. Eine vom zuständigen Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist beizufügen.

(2) Bei Sterbefällen von Bürgern aller anderen Staaten sind die Personal- und Reisedokumente der Verstorbenen sowie eine Sterbeurkunde vom Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten zu übersenden. Das Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten hat die Legalisation der Sterbeurkunden (mit Ausnahme der Urkunden für Bürger der VR China und VR Albanien) bei der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten einzuholen und die Urkunden mit den Personal- und Reisedokumenten dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten, zu übersenden.

(3) Die Übersendung der Personal- und Reisdokumente hat erst nach Weiterleitung der Meldung gemäß Abschnitt III Ziffer 3 Absatz 4 zu erfolgen.

(4) Sind die Personal- und Reisedokumente von Organen der westdeutschen Bundesrepublik oder der selbständigen politischen Einheit Westberlin ausgestellt, ist gemäß den Anweisungen Nr. 054/68 bzw. 055/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu verfahren.

(5) Eingetragene Visa oder andere Vermerke, die zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen, sind vor der Weitergabe der Dokumente ungültig zu machen.

(6) Grenzübertrittsdokumente, die an den Grenzübergangsstellen ausgegeben werden, wie Anlagen zum Westberliner Personalausweis, Identitätsbescheinigungen, Tagesaufenthaltsgenehmigungen u. a., sind unverzüglich dem Ministerium für Staatssicherheit, Arbeitsbereich Paßkontrolle, zu übersenden.

(7) Werden keine Personal- und Reisedokumente aufgefunden, sind die Personalien des Verstorbenen, soweit bekannt, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten und dem Ministerium für Staatssicherheit, Arbeitsbereich Paßkontrolle, sofort mitzuteilen.

V. Behandlung mitgeführter Gegenstände

5. (1) Die vom Verstorbenen mitgeführten Gegenstände und Sachen sind zur Sicherung des Eigentums in Verwahrung zu nehmen, sofern diese nicht Angehörigen gegen Quittung ausgehändigt oder belassen werden können.

(2) Dem Staatlichen Notariat sind in Verwahrung genommene Gegenstände und Sachen unverzüglich mitzuteilen und zu übergeben. Hinterlassene Kraftfahrzeuge, die sich in Eigentum des Verstorbenen befanden, sind dem Staatlichen Notariat zu melden; im übrigen gelten

die Festlegungen im Arbeitshinweis der Hauptabteilung Verkehrspolizei vom 14. März 1968 über die Behandlung und den Verbleib unfallbeschädigter oder defekter Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge, die in anderen Staaten oder in der selbständigen politischen Einheit Westberlin zugelassen sind.

BSTU
0005

VI. Maßnahmen bei Unglücksfällen

6. Werden Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, bei Unglücksfällen, für deren Bearbeitung die Deutsche Volkspolizei zuständig ist, schwer verletzt, hat die Deutsche Volkspolizei die Meldung unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt III Ziffer 3 Absätze 1 bis 4 weiterzuleiten.

VII. Schlußbestimmungen

7. (1) Wird die Deutsche Volkspolizei zu einer Grenzübergangsstelle gerufen, sind die notwendigen Maßnahmen bei Todes- und Unglücksfällen gemäß dieser Anweisung unter Beachtung der von den für die Grenzübergangsstelle verantwortlichen Organen gegebenen Hinweisen durchzuführen.
(2) Liegt der Ereignisort bei Todesfällen und Unglücksfällen mit schweren Verletzungen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn in der selbständigen politischen Einheit Westberlin, sind die erforderlichen Maßnahmen nach den dazu erlassenen Regelungen zu veranlassen.
8. Die Bestimmungen dieser Anweisung berühren nicht die Meldungen und deren Inhalt, die nach der Melde- und Berichtsordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erstatten sind.
9. Die Festlegungen dieser Anweisung gelten nicht bei Todesfällen
 - von Angehörigen der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, deren Familienangehörige (Ehegatten, unverheiratete Kinder, nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden — soweit sie Bürger der UdSSR sind) und Bürgern der UdSSR, die als Zivilpersonen in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte arbeiten;
 - von Angehörigen der bei der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen.

BSTU
0006

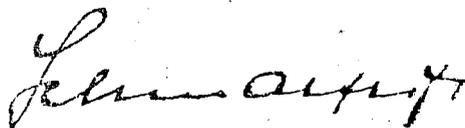
In diesen Fällen ist unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt und die nächstgelegene sowjetische Militärkommandantur bzw. der sowjetische Militärstaatsanwalt zu verständigen.

10. Diese Anweisung tritt am 15. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1971

gez.: Dickel
Generaloberst

F. d. R.



Schmalfuß
Oberst der VP

Schlagworte:

Ausländer
– Todesfälle
– Unglücksfälle

Todesfälle
– Ausländer

Unglücksfälle
– Ausländer

Anlage 1

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Volksrepublik Bulgarien
Sozialistische Republik Rumänien
Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Republik Kuba

BSTU
0007

Anlage 2

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Volksrepublik Bulgarien
Sozialistische Republik Rumänien
Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Anlage 3

1. Anschriften, Telefon- und Telexverbindungen sozialistischer Vertretungen und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik

BSTU
0008

Vertretung	Telefon-Nr. der Vertretung	Telefon-Nr. der Konsularabteilung	Telex-Nr.
Botschaft der UdSSR 108 Berlin, Unter den Linden 63 / 65	22 11 29 22 11 10 22 27 62	22 11 29	berlin 011 2624
Generalkonsulat der UdSSR 25 Rostock, Thünenstr. 4	261 48	—	—
Generalkonsulat der UdSSR 70 Leipzig, Kiekerlingsberg 18	502 28	—	—
Konsulat der UdSSR 90 Karl-Marx-Stadt, Richard-Sorge-Str. 8	359 33	—	—
Botschaft der ČSSR 1054 Berlin, Schönhauser Allee 10 / 11	42 50 96 42 70 40 42 86 74 42 65 75		obzam 011 2126
Konsularabteilung der Botschaft der ČSSR 1054 Berlin, Schönhauser Allee 175		42 60 23	
Botschaft der UVR 108 Berlin, Unter den Linden 76	22 55 61		boung 011 2557

502000

1

Blatt 5

BSTU
0009

Vertretung	Vertretung Telefon-Nr. der	Telefon-Nr. der Konsularabteilung	Telex-Nr.
Konsularabteilung der Botschaft der UVR 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 6		22 55 61	
Botschaft der VRP 108 Berlin, Unter den Linden 72	22 55 51	22 55 51	morhan 011 2306
Botschaft der SRR 110 Berlin-Pankow, Parkstr. 23	482 55 94 482 51 92	482 51 41	rumanbotschaft 011 2747
Botschaft der VRB 110 Berlin-Pankow, Berliner Str. 127	480 01 71	480 01 71	bulbo 011 2907
Botschaft der DRV 1157 Berlin, Hermann-Duncker-Str. 125	50 02 62	50 02 62	borsv 011 2123
Botschaft der KVDR 1157 Berlin, Dorotheastr. 4	50 03 23	50 03 23	kvdr 011 3039
Botschaft der SFRJ 104 Berlin, Albrechtstr. 26	42 61 55	42 31 36	agroodd 011 3206
Botschaft der Republik Kuba 110 Berlin-Pankow, Berliner Str. 120	480 02 16	480 02 16	ember 011 2603

BSTU
0010

2. Zuständigkeitsbereiche der ausländischen Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Botschaften mit ihren Konsularabteilungen folgender Staaten:

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Polen
Volksrepublik Bulgarien
Sozialistische Republik Rumänien
Demokratische Republik Vietnam
Koreanische Volksdemokratische Republik
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Republik Kuba

sind für die gesamte DDR zuständig.

Das Generalkonsulat der UdSSR in Rostock ist zuständig für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

Das Generalkonsulat der UdSSR in Leipzig ist zuständig für die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl.

Das Konsulat der UdSSR in Karl-Marx-Stadt ist zuständig für die Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden und Gera.

152/72

002558 *

BSTU
001 1

Änderungsmitteilung

1. Zur

Anweisung Nr. 47 / 71

wurde am 28. Januar 1972 durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die

1. Änderung

erlassen.

2. Die Anweisung wird durch die Anlage 3 ergänzt.
3. Die Blätter 5 und 6 sowie diese Änderungsmitteilung sind der Anweisung beizufügen.